

Wildalpen, am 23.04.2024

Zahl: 024/2024

Betr.: Europawahl am 09. Juni 2024

KUNDMACHUNG

Mitglieder der Sprengelwahlbehörde Wildalpen I

Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde: Karin Gulas

Stellvertreterin der Sprengelwahlleiterin: Claudia Heinzl

Die Bezirkswahlbehörde hat im Sinne des § 15 NRWO 1992 idgF., nachangeführte Personen zu Beisitzern bzw. Ersatzmännern in die Sprengelwahlbehörde berufen:

Beisitzer

SPÖ: Mayer Erich, 1955, Hopfgarten 230, 8924 Wildalpen
Kain Florian, 1999, Kühbachau 301, 8924 Wildalpen


ÖVP: Weissensteiner Stefan, 1944, Kühbachau 214, 8924 Wildalpen

Ersatzmänner

SPÖ: Kain Hermann, 1966, Kühbachau 301, 8924 Wildalpen
Ganser Stefan, 1976, Poschenhöh 168, 8924 Wildalpen

ÖVP: -----

Die Bürgermeisterin
als Gemeindewahlleiterin:


Karin Gulas

Wildalpen, am 23.04.2024

Zahl: 024/2024

Betr.: Europawahl am 09. Juni 2024

KUNDMACHUNG

Mitglieder der Sprengelwahlbehörde Wildalpen II

Vorsitzender der Sprengelwahlbehörde: Christian Steiner

Stellvertreter des Sprengelwahlleiters: Anton Graf

Die Bezirkswahlbehörde hat im Sinne des § 15 NRWO 1992 idgF., nachangeführte Personen zu Beisitzern bzw. Ersatzmännern in die Sprengelwahlbehörde berufen:

Beisitzer

SPÖ: Graf Anton, 1991, Hinterwildalpen 56, 8924 Wildalpen

ÖVP: -----

Ersatzbeisitzer

SPÖ: Graf Denise, 1993, Hinterwildalpen 56, 8924 Wildalpen

ÖVP: -----

Die Bürgermeisterin
als Gemeindewahlleiterin:



Karin Gulas

Wildalpen, am 23.04.2024

Zahl: 024/2024

Betr.: Europawahl am 09. Juni 2024

KUNDMACHUNG

Mitglieder der Besonderen Wahlbehörde Wildalpen

Vorsitzender der Besonderen Wahlbehörde: Kurt Jagersberger

Stellvertreter des Sprengelwahlleiters: Rene Missethon

Die Bezirkswahlbehörde hat im Sinne des § 15 NRWO 1992 idgF., nachangeführte Personen zu Beisitzern bzw. Ersatzmännern in die Sprengelwahlbehörde berufen:

Beisitzer

SPÖ: Baumann Heinz, 1963, Poschenhöh 219, 8924 Wildalpen

ÖVP: -----

Ersatzmänner

SPÖ: Failmayer Hubert, 1964, Kühbachau 213, 8924 Wildalpen

ÖVP: -----

Die Bürgermeisterin
als Gemeindewahlleiterin:


Karin Gulas

Wildalpen, 23.04.2024

Zahl: 024/2024

Betr.: Europawahl am 09. Juni 2024

KUNDMACHUNG

Mitglieder der Gemeindewahlbehörde Wildalpen

Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde: Karin Gulas

Stellvertreterin der Gemeindewahlleiterin: Claudia Heinzl

Die Bezirkswahlbehörde hat im Sinne des § 15 NRWO 1992 idGF., nachangeführte Personen zu Beisitzern bzw. Ersatzmännern in die Sprengelwahlbehörde berufen:

Beisitzer

SPÖ: Jagersberger Kurt, 1967, Hinterwildalpen 34, 8924 Wildalpen
Schnabl Thomas, 1979, Poschenhöh 221, 8924 Wildalpen
Failmayer Hubert, 1964, Kühbachau 213, 8924 Wildalpen
Missethon Rene, 1987, 8924 Wildalpen 274

ÖVP: Weissensteiner Stefan, 1944, Kühbachau 214, 8924 Wildalpen

FPÖ: Ehgartner Marlene, 1994, 8924 Wildalpen 193

Ersatzmänner

SPÖ: Mandl Paul, 1959, Hopfgarten 132, 8924 Wildalpen
Werner Manfred, 1974, Holzäpfeltal 137a, 8924 Wildalpen
Baumann Heinz, 1963, Poschenhöh 219, 8924 Wildalpen
Ing. Rigler Christoph, 1977, 8924 Wildalpen 24

Die Bürgermeisterin
als Gemeindewahlleiterin:


Karin Gulas

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Gemeindeamt:



8924

Wildalpen

Postleitzahl

Wildalpen 91

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

FF-Depot Hinterwildalpen

Adresse:

8924 Wildalpen, Hinterwildalpen 284

Verbotzone usw.:

40 m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von.....08:30..... bis10:30..... Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Bürgermeisterin:



Kundmachung
angeschlagen am 23.04.2024

abgenommen am 10.06.2024

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Gemeindeamt:



8924

Wildalpen

Postleitzahl

Wildalpen 91

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

FF-Depot Wildalpen

Adresse:

8924 Wildalpen 91

Verbotzone usw.:

75 m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von.....07:30..... bis11:30..... Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Bürgermeisterin:



Kundmachung
angeschlagen am 23.04.2024

abgenommen am 10.06.2024

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.